

Vorgeblicher Bürokratieabbau zu Lasten von Beschuldigtenrechten?

Zum Einfluss verkürzter Fristen auf Strafverfolgung und Verteidigung

Alicia Althaus und Marcus Traut*

Weniger Papierkram, mehr Effizienz – das verspricht das Vierte Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV) durch die Verkürzung steuerlicher Aufbewahrungsfristen. Doch was bedeutet das für Steuerpflichtige, wenn wichtige Beweise fehlen, während strafrechtliche Ermittlungen noch lange möglich sind? Dieser Beitrag setzt sich kritisch mit den Folgen der Reform auseinander und zeigt, warum der Gesetzgeber eine Balance zwischen Entlastung und Rechtssicherheit finden muss.

I. Einleitung

Das Vierte Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV)¹, im Oktober 2024 vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen, verfolgt das Ziel, durch die Verkürzung der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre Bürokratiekosten spürbar zu senken. Als zentrales Argument wird angeführt, dass steuerliche Bürger² und Unternehmen durch diese Entlastung von überflüssigen Dokumentationspflichten profitieren sollen.³ Der erhoffte Effekt: weniger Papierkram, mehr Effizienz. Doch hinter dieser scheinbar pragmatischen Reform verbergen sich potenzielle Risiken für Steuerpflichtige.

Insbesondere für die strafrechtliche Verfolgung und Verteidigung in Steuerstrafsachen birgt die neue Regelung erhebliche Risiken. Während die Dokumentationspflichten verkürzt werden, bleiben die strafrechtlichen Verjährungsfristen unverändert – sie reichen bei schweren Steuerhinterziehungsfällen bis zu 15 Jahre.⁴ Diese Diskrepanz führt dazu, dass verfahrensrelevante Belege ordnungsgemäß vernichtet sein könnten, während strafrechtliche Ermittlungen oder steuerliche Nachforderungen weiterhin zulässig sind. Die Folge: Steuerpflichtige Beschuldigte können sich nicht mehr wirksam entlasten, was ihre Verteidigungsrechte empfindlich schwächt und das Risiko von fehlerhaften Schätzungen durch die Finanzbehörden erhöht.

Dieses Spannungsfeld zwischen Bürokratienteilung und Rechtsstaatlichkeit wirft drängende Fragen auf: Kann eine solche Reform tatsächlich den angestrebten Nutzen bringen, oder droht eine Aushöhlung zentraler rechtsstaatlicher Prinzipien? Dieser Beitrag beleuchtet, wie das BEG IV in Theorie und Praxis kollidiert – und was der Gesetzgeber daraus lernen könnte.

II. Gesetzliche Grundlagen und Entwicklung des BEG IV

Das Gesetzesvorhaben wurde im Rahmen des Meseberger Entbürokratisierungspakets angestoßen. Die Entwicklung begann im August 2023, und nach zahlreichen Beratungen und Stellungnahmen erfolgte die Verabschiedung im September 2024.⁵

Der Bundesrat befürwortete die Bürokratieentlastung grundsätzlich, äußerte jedoch erhebliche Bedenken. Er stellte fest, dass die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen die Strafverfolgung erschweren und die Feststellung einer rechtmäßigen Buchführung behindern könnte. Der Bundesrat kritisierte insbes., dass diese Maßnahme den Ermittlungsbehörden die Arbeit in komplexen Steuerbetrugsfällen erschwere und somit ein Schaden für den Fiskus entstehen könne.⁶

III. Verjährung im Steuerstrafrecht und die Rolle der Aufbewahrungsfristen

Im Steuerstrafrecht gelten unterschiedliche Verjährungsfristen, die je nach Schwere der Tat variieren und den Zeitraum bestimmen, in dem eine Steuerstraftat noch verfolgt werden kann. Insoweit wird zwischen der steuerlichen Festsetzungsverjährung und der Verfolgungsverjährung differenziert.⁷

Festsetzungsverjährung meint den Zeitraum, in dem das FA Steuerbescheide für vergangene Steuerjahre noch ändern und Steuerforderungen durchsetzen kann.⁸ Gemäß § 169 Abs. 2 S. 1 AO beträgt diese Frist für einfache Steuerpflichtige vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Für Fälle, in denen eine Steuerhinterziehung vorliegen könnte, beträgt die Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO hingegen zehn Jahre.

Verfolgungsverjährung bezieht sich auf den Zeitraum, innerhalb dessen ein strafrechtliches Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet werden kann, und orientiert sich an der Schwere der Tat.⁹ Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB liegt die Verjährungsfrist für die einfache Steuerhinterziehung bei fünf Jahren, während sie bei schweren Fällen gemäß § 376 Abs. 1 und 2 AO zehn oder sogar 15 Jahre betragen kann.¹⁰ Die Frist, nach der die Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann, wurde zuletzt verlängert.¹¹ Damit

Althaus/Traut: Vorgeblicher Bürokratieabbau zu Lasten von Beschuldigtenrechten?(DStR 2025, 814)

815

sollen die Behörden mehr Zeit erhalten, um besonders schwere Fälle von Steuerhinterziehung zu verfolgen, etwa in Cum/Ex- oder in Cum/Cum-Fällen.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von zehn auf acht Jahre steht im Spannungsverhältnis zu den verlängerten Verjährungsfristen der Steuerhinterziehung. Daraus ergeben sich diverse Probleme.

Die Verfolgungsverjährung, die im Falle einer Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall bis zu 15 Jahre betragen kann, führt dazu, dass strafrechtliche Konsequenzen für Unternehmen oder Privatpersonen möglich sind, auch wenn diese die entsprechenden Belege bereits vernichtet haben.¹² In der Konsequenz dessen entsteht eine Beweislücke, da

die steuerlichen Unterlagen, welche zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind, nicht mehr verfügbar sind. Dies betrifft insbes. Geschäftsvorgänge und steuerlich relevante Transaktionen, deren Legitimität ohne Belege nicht mehr nachgewiesen oder widerlegt werden kann.¹³

Auch im Kontext der steuerlichen Festsetzungsverjährung wird die Reduzierung der Aufbewahrungsfristen zu Problemen führen. Das FA kann zehn Jahre lang Steuerbescheide ändern und Nachforderungen erheben.¹⁴ Wenn die Aufbewahrungsfrist nunmehr auf acht Jahre verkürzt wird¹⁵, sind Unternehmen und Privatpersonen zwar nicht mehr verpflichtet, ihre Dokumente diesen Zeitraum überschreitend aufzubewahren, das FA ist jedoch weiterhin berechtigt, steuerliche Ansprüche für den gesamten Zeitraum der Festsetzungsverjährung geltend zu machen. Diese Konstellation resultiert in einem Widerspruch, in dem Steuerpflichtige zwar zur Erfüllung steuerlicher Forderungen herangezogen werden können, jedoch nicht mehr im Besitz der erforderlichen Belege sind, um ihre Steuerposition zu belegen oder zu entlasten.

Festzuhalten ist, dass dieselben Grundsätze im Falle eines Steuerstrafverfahrens Anwendung finden.¹⁶ Da strafrechtliche Verfahren häufig erst lange nach der eigentlichen vorgeworfenen Tat eingeleitet werden, insbes. bei verdeckten Delikten wie Steuerhinterziehung, ist eine umfassende Dokumentation unerlässlich, um die Vorwürfe entweder zu entkräften oder zu belegen. Eine Problematik ergibt sich daher, wenn steuerlich relevante Unterlagen gemäß der verkürzten Aufbewahrungsfrist von acht Jahren vernichtet werden dürfen. Dies führt dazu, dass die Beschuldigten im Strafverfahren keine Entlastungsbeweise mehr erbringen können, was ihre Verteidigungsmöglichkeiten erheblich einschränkt. In Fällen von Vorwürfen komplexer Steuerhinterziehung, bei denen in der Regel nur der vollständige Nachweis von Transaktionen über einen langen Zeitraum hinweg eine lückenlose Sachverhaltsaufklärung erlaubt, ist die Beweisführung ohne entsprechende Belege nahezu unmöglich und erschwert die Verteidigung gegen den Vorwurf erheblich.

Eine Diskrepanz zwischen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen birgt ferner das Risiko, dass Steuerbehörden aufgrund fehlender Belege zur Vornahme von Schätzungen gezwungen sein werden. Diese Schätzungen werden in der Folge häufig auf Annahmen basieren, welche lediglich eine begrenzte Korrelation mit den tatsächlichen steuerlichen Vorgängen aufweisen. Die Schätzungen können in solchen Fällen zu Lasten der Steuerpflichtigen ausfallen. Dies resultiert in der Gefahr, dass in komplexen Verfahren, in denen eine detaillierte Nachweispflicht erforderlich ist, Schätzungen die Rechtssicherheit beeinträchtigen.¹⁷

IV. Rechtsvergleichende Betrachtung: Vergleich mit internationalen Regelungen

Ein internationaler Vergleich der geltenden Regelungen zu Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen zeigt, dass diese in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sind. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, ob und inwiefern andere Länder

Regelungen geschaffen haben, die verhindern, dass die Aufbewahrungsfrist endet, bevor die Verjährungsfristen für Steuerstraftaten ablaufen. Ein solches Missverhältnis könnte die Effektivität von Ermittlungen sowie die Verteidigungsrechte erheblich beeinträchtigen.

In Frankreich beträgt die allgemeine steuerliche Aufbewahrungsfrist sechs Jahre, wie im Artikel L. 102 B des Livre des procédures fiscales festgelegt. Diesbezüglich sei auf das L. 102 B Livre des procédures fiscales verwiesen. Bei schwerwiegenden Verstößen, wie bspw. Steuerhinterziehung oder Schwarzarbeit, wird diese Frist auf zehn Jahre verlängert. Die strafrechtliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung beläuft sich im Grundsatz auf sechs Jahre, wobei der Lauf der Frist mit der Tatentdeckung beginnt (Art. 8 Code de procédure pénale). In besonders komplexen Fällen, bei denen Ermittlungen oder gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist.¹⁸

Demnach entspricht die Regelung zur Aufbewahrungsfrist einer teilweisen Übereinstimmung mit der Verjährungsfrist. In regulären Fällen kann jedoch ein Missverhältnis entstehen, wenn steuerliche Vergehen erst nach Ablauf der sechsjährigen Aufbewahrungsfrist entdeckt werden. Dieses Risiko wird durch die Regelung, dass die Verjährungsfrist im Falle der Tatentdeckung neu zu laufen beginnt, abgemildert.¹⁹ Dennoch kann keine vollständige Harmonisierung gewährleistet werden.

In Spanien werden Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einheitlich geregelt.²⁰ Im Rahmen der steuerlichen

Althaus/Traut: Vorgeblicher Bürokratieabbau zu Lasten von Beschuldigtenrechten?(DStR 2025, 814)

816

Pflichten besteht die Verpflichtung zur Aufbewahrung relevanter Dokumente für einen Zeitraum von zehn Jahren. Gleichzeitig wurde eine zehnjährige Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung von Steuerhinterziehung festgelegt. Die Gleichlaufregelung gewährleistet, dass für den gesamten Zeitraum der strafrechtlichen Verjährung alle relevanten Belege verfügbar sind. Die Bewertung des spanischen Modells ergibt, dass potenzielle Konflikte zwischen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen vermieden werden. Da beide Fristen deckungsgleich sind, wird sichergestellt, dass Dokumente verfügbar sind, solange eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist. Dies gewährleistet sowohl für Steuerpflichtige als auch für Behörden Rechtssicherheit und Klarheit.

In den USA ist die Dauer der Aufbewahrungspflicht von der Art des steuerlichen Vorgangs abhängig. Im Allgemeinen ist eine Aufbewahrung von Dokumenten für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren erforderlich. Eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf sechs Jahre erfolgt jedoch, sofern Einkünfte in erheblichem Umfang nicht deklariert werden. Für Fälle von Steuerbetrug, bei denen keine strafrechtliche Verjährung existiert, besteht de facto auch keine zeitliche Begrenzung der Aufbewahrungspflicht. In Fällen von Steuerhinterziehung besteht für Steuerpflichtige die Verpflichtung zur dauerhaften Aufbewahrung ihrer Unterlagen.²¹ Das US-System vermeidet Unstimmigkeiten zwischen

Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen bei schwerwiegenden Delikten. Diesbezüglich gewährleistet die unbegrenzte Verjährungsfrist, dass keine Lücke entsteht. Für weniger schwerwiegende Fälle mit kürzeren Verjährungsfristen stellt die gestaffelte Regelung eine ausgewogene Lösung zwischen Dokumentationsaufwand und Ermittlungsnotwendigkeiten dar.

Im Rahmen einer internationalen Vergleichsanalyse wird ersichtlich, dass Länder wie Spanien und die USA Regelungen implementiert haben, welche die Beendigung der Aufbewahrungsfrist vor Ablauf der Verjährungsfrist für Steuerstraftaten verhindern. In Spanien wird dieses Ziel durch eine vollständige Deckungsgleichheit von Verjährungs- und Aufbewahrungsfrist erreicht, während die USA mit gestaffelten und situationsbezogenen Fristen auf unterschiedliche Deliktsschwere reagieren. Beide Ansätze gewährleisten, dass keine Lücken entstehen, welche die Strafverfolgung oder die Verteidigungsrechte beeinträchtigen könnten. Frankreich zeigt eine gewisse Harmonisierung bei schwerwiegenden Fällen durch die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Für weniger schwerwiegende Steuerdelikte besteht jedoch das Risiko, dass nach Ablauf der sechsjährigen Frist keine Belege mehr vorhanden sind, obschon eine Verfolgung noch möglich wäre.

Im Vergleich zeigt sich ferner, dass Deutschland mit einer Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf acht Jahre und gleichzeitig bestehenden Verjährungsfristen von zehn bis 15 Jahren in besonders schwerwiegenden Fällen einen deutlichen Nachteil für die Strafverfolgung und die Verteidigung schaffen würde.²² Die internationalen Vergleiche legen nahe, dass entweder eine Harmonisierung der Fristen oder eine Abstufung je nach Deliktsschwere als sinnvoll erachtet wird, um rechtliche und praktische Konflikte zu vermeiden.

V. Vergleich mit anderen Delikten

Die Relevanz von Aufbewahrungsfristen für die Beweisführung und Verteidigung lässt sich auch bei anderen strafrechtlichen Delikten beobachten, bei denen die Rekonstruktion von Sachverhalten maßgeblich von dokumentierten Vorgängen abhängt. Diesbezüglich sei auf Delikte wie die Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB sowie den Parteiverrat gemäß § 356 StGB verwiesen, welche die Relevanz klar definierter Aufbewahrungsfristen für die Wahrung der Verteidigungsrechte und die Durchsetzung der Strafverfolgung verdeutlichen. Eine Analyse dieser Delikte und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen offenbart, dass auch in anderen Bereichen die Harmonisierung von Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen eine zentrale Rolle spielt.

1. § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

Der Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen dient dem Schutz des Vertrauens in die Verschwiegenheitspflichten bestimmter Berufsgruppen, zu denen u.a. Ärzte, Rechtsanwälte und Steuerberater zählen.²³ Die Verjährungsfrist für dieses Delikt

beträgt gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB drei Jahre²⁴, welche als typische Verjährungsfrist für Vergehen gilt.

Die Dokumentationspflichten, denen Berufsgeheimnisträger unterliegen, wie etwa die Aufbewahrung von Patientenakten oder Mandantendaten, sind in spezialgesetzlichen Regelungen normiert. Im Gesundheitsbereich sieht bspw. § 630f BGB eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Patientenakten vor.²⁵ Für Steuerunterlagen, die Steuerberater betreffen, gilt gemäß § 66 Abs. 1 StBerG ebenfalls eine Frist von zehn Jahren.

Die Aufbewahrungsfristen sind insofern von Bedeutung, als dass sie die strafrechtliche Verjährungsfrist von drei Jahren deutlich überschreiten. Dadurch wird sichergestellt, dass Beweismittel für die Dauer der Verjährung verfügbar bleiben. Infolgedessen können die zuständigen Ermittlungsbehörden die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten überprüfen, während Berufsgeheimnisträger auch nach Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist die Dokumentation ihrer Verpflichtungen sicherstellen können. Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen würde demgegenüber die Beweisführung erschweren und den Schutz von Betroffenen potenziell beeinträchtigen.

Althaus/Traut: Vorgeblicher Bürokratieabbau zu Lasten von Beschuldigtenrechten?(DStR 2025, 814)

817

2. § 356 StGB – Parteiverrat

Der Straftatbestand des Parteiverrats betrifft Fälle, in denen Rechtsanwälte oder Vertreter einer Partei widerrechtlich auch die Interessen der Gegenseite vertreten oder vertrauliche Informationen missbrauchen.²⁶ Der Tatbestand des Parteiverrats stellt eine gravierende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant dar.²⁷ Die Verjährungsfrist ist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB auf drei Jahre festgesetzt.²⁸

Die Beweisführung in Fällen des Parteiverrats ist in der Regel von dokumentierten Vorgängen wie Mandatsvereinbarungen, Korrespondenzen und Handlungsanweisungen abhängig. Auch diese Unterlagen unterliegen spezialgesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Gemäß § 50 BRAO sind Rechtsanwälte dazu verpflichtet, Unterlagen wie Handakten für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Handakten ist mit sechs Jahren länger als die strafrechtliche Verjährungsfrist des Parteiverrats, was eine fortdauernde Verfügbarkeit von Beweismitteln gewährleistet.²⁹ Diese Regelung gewährleistet Rechtssicherheit und dient dem Schutz der Interessen der Mandanten sowie der Integrität des Rechtsberufs.³⁰ Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen würde dazu führen, dass wesentliche Belege für die Klärung von Vorwürfen nicht mehr zur Verfügung stünden, was sowohl die Verteidigungsrechte als auch die Strafverfolgung beeinträchtigen könnte.

3. Zwischenergebnis

Ein Vergleich mit dem Steuerstrafrecht verdeutlicht, dass sich im allgemeinen Strafrecht ein anderes Bild zeigt. Die Verjährungsfristen für Steuerstraftaten, insbes. bei schwerer

Steuerhinterziehung, betragen gemäß § 376 AO bis zu 15 Jahre. Die geplante Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre im Rahmen des BEG IV könnte zu einer potenziell gravierenden Diskrepanz zwischen den Fristen führen. Diese Diskrepanz würde dazu führen, dass steuerlich relevante Dokumente nicht mehr zur Verfügung stünden, obschon eine strafrechtliche Verfolgung noch möglich wäre.³¹

Im Vergleich dazu zeigt sich, dass bei anderen Delikten wie § 203 und § 356 StGB die Aufbewahrungsfristen bewusst so gestaltet sind, dass sie die strafrechtlichen Verjährungsfristen entweder überschreiten oder zumindest ausreichen, um eine effektive Strafverfolgung und Verteidigung zu gewährleisten. In der Gegenüberstellung mit anderen Delikten wird ersichtlich, dass eine Harmonisierung der Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen von essenzieller Bedeutung ist, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und sowohl eine effektive Strafverfolgung als auch eine angemessene Verteidigung zu ermöglichen. Während bei Delikten wie der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Parteiverrat (§ 356 StGB) eine klare Abstimmung besteht, droht im Steuerstrafrecht durch die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre eine Schwächung der Beweisführung und eine Benachteiligung der Betroffenen. Die Diskrepanz zwischen den Fristen birgt erhebliche Risiken, weshalb eine Harmonisierung derselben unabdingbar ist.

VI. Schlussfolgerung, Forderung und Ausblick

Das BEG IV verfolgt das Ziel, durch die Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre Unternehmen und Privatpersonen zu entlasten.³² Das Vorhaben birgt jedoch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Rechtsstaatlichkeit und Effizienz im Steuerstrafrecht. Die Diskrepanz zwischen der verkürzten Aufbewahrungsfrist und den weiterhin bis zu 15 Jahre geltenden Verjährungsfristen für schwerwiegende Steuerdelikte stellt ein gravierendes Problem dar, welches es zu lösen gilt. Infolgedessen besteht das Risiko, dass relevante Beweismittel bereits vernichtet wurden, obwohl eine strafrechtliche Verfolgung oder steuerliche Festsetzung noch möglich ist. Dies erschwert nicht nur die Aufklärung von Steuerhinterziehung erheblich, sondern beeinträchtigt auch die Verteidigungsrechte der Betroffenen, die sich ohne Zugang zu vollständigen Unterlagen nicht effektiv entlasten können.

Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass die verkürzten Aufbewahrungsfristen in Einklang mit den bestehenden Verjährungsfristen gebracht werden. Eine Angleichung der Aufbewahrungsfristen an die längsten steuerrechtlichen Verjährungsfristen (bis zu 15 Jahre) oder eine Verkürzung der Verjährungsfristen auf ein Maß, das den geplanten acht Jahren entspricht, wäre eine mögliche Lösung. Eine ausgewogene Balance zwischen Bürokratieentlastung, Rechtsstaatlichkeit und steuerlicher Gerechtigkeit kann folglich nur durch eine entsprechende Anpassung der Aufbewahrungsfristen gewährleistet werden.

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen mit den bestehenden Verjährungsfristen in Einklang zu bringen.³³ Eine Anpassung ist sowohl für die Effektivität der Strafverfolgung als auch für die Wahrung der Verteidigungsrechte unerlässlich. Dies kann durch eine Synchronisation der Verjährungsfristen auf, die für die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen vorgesehenen acht Jahre erfolgen. Nur durch eine solche Harmonisierung kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bürokratieabbau, Rechtsstaatlichkeit und Steuergerechtigkeit erreicht werden.

Eine Alternative wäre, im Besteuerungsverfahren eine Beweislastumkehr zugunsten von Steuerpflichtigen vorzusehen, soweit ihnen durch die gesetzliche Verkürzung der Aufbewahrungsfristen die Möglichkeit genommen wird, entlastende Beweismittel vorzulegen. Es wäre rechtsstaatlich nicht vertretbar, Steuerpflichtige für Zeiträume haften zu lassen, in denen sie sich wegen rechtmäßig entsorgter Unterlagen nicht

Althaus/Traut: Vorgeblicher Bürokratieabbau zu Lasten von Beschuldigtenrechten?(DStR 2025, 814)

818

mehr exkulpiert werden können. Diese Anpassungen sind erforderlich, um eine faktische Schlechterstellung von Steuerpflichtigen zu vermeiden und den Grundsatz der Unschuldsvermutung zu wahren. Eine Reform der Aufbewahrungsfristen birgt sicher das Potential, den bürokratischen Aufwand für Unternehmen signifikant zu reduzieren.³⁴ Dieser Nutzen darf jedoch nicht auf der anderen Seite durch eine Schwächung von Verteidigungsrechten erzielt werden. Eine Synchronisation der Fristen würde nicht nur zu einer erhöhten Rechtssicherheit für alle Beteiligten führen, sondern auch die Effizienz der steuerlichen Rechtsdurchsetzung sicherstellen. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zu einer echten Bürokratieentlastung, welche den Anforderungen der Praxis gerecht wird, ohne die Grundsätze des Rechtsstaats zu gefährden.

Eine Reform ohne Anpassung der Verjährungsfristen wäre kontraproduktiv.

* Alicia Althaus und Marcus Traut sind Rechtsanwälte der Kanzlei Traut mit Büros in Wiesbaden und Würzburg.

¹ BGBl. 2024 I Nr. 323.

² Soweit in dieser Arbeit die maskuline Form Verwendung findet, ist sie im Sinne des generischen Maskulinums geschlechtsneutral zu verstehen.

³ BR-Drs. 20/11306, 44, 50.

⁴ Vgl. § 376 Abs. 1 StGB.

⁵ Nachzulesen unter:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_BEG_IV.html (zuletzt abgerufen am 28.12.2024).

6 Nachzulesen unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw39-de-buerokratieentlastungsgesetz-1017656> (zuletzt abgerufen am 28.12.2024).

7 Schmitz/Wulf in MüKoStGB, 4. Aufl. 2023, AO § 370 Rn. 625.

8 Rüsken in Klein, AO, 18 Aufl. 2024, § 169 Rn. 14.

9 Wulf in MüKoStGB, 4. Aufl. 2023, AO § 376 Rn. 4; Hadamitzky/Senge in Erbs/Kohlhaas, AO, 254. EL Okt. 2024, § 376 Rn. 2.

10 Jäger in Klein, AO, 18. Aufl. 2024, § 376 Rn. 10,11; Hadamitzky/Senge (Fn. 9).

11 Wulf (Fn. 9), AO § 376 Rn. 5.

12 Jäger (Fn. 10), § 376 Rn. 11a.

13 BR-Drs. 129/1/24, 4.

14 Kliem/Lewe in BeckBilKo, 14. Aufl. 2024, HGB § 257 Rn. 26, 27.

15 Kliem/Lewe (Fn. 14), HGB § 257 Rn. 6.

16 Schmitz/Wulf (Fn. 7), AO § 370 Rn. 626.

17 BR-Drs. 129/1/24, 4.

18 Art. 8 Code de procédure pénale.

19 Art. 8 Code de procédure pénale.

20 Art. 30 Código de Comercio: „Los empresarios conservarán los libros, correspondencia, documentación y justificantes concernientes a su negocio, debidamente ordenados, durante seis años, a partir del último asiento realizado en los libros, salvo lo que se establezca por disposiciones generales o especiales.“ (Die Unternehmer bewahren die Bücher, Korrespondenz, Unterlagen und Belege, die ihr Geschäft betreffen, ordnungsgemäß geordnet für sechs Jahre ab dem letzten Eintrag in den Büchern auf, mit Ausnahme der Bestimmungen, die durch allgemeine oder besondere Bestimmungen festgelegt sind.)

21 Vgl. <https://www.irs.gov/businesses/small-businesses-self-employed/how-long-should-i-keep-records>.

22 BR-Drs. 129/1/24, 4.

23 Kargl in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Aufl. 2023, § 203 Rn. 7; Cierniak/Niehaus in MüKo StGB, 4. Aufl. 2021, § 203 Rn. 4 ff., 14.

24 Cierniak/Niehaus (Fn. 23), § 203 Rn. 179.

25 Wagner in MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, § 630f Rn. 18.

26 Heger in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 203 Rn. 1.

27 Schreiner in MüKoStGB, 4. Aufl. 2022, § 356 Rn. 1.

28 Schreiner (Fn. 27), § 356 Rn. 95.

29 Hähn in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 4. Aufl. 2022, BRAO § 50 Rn. 7.

30 Nöker in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 50 Rn. 27.

31 BR-Drs. 129/1/24, 4.

32 BR-Drs. 20/11306, 44, 50.

33 So fordert es der Bundesrat in BR-Drs. 129/1/24, 3–6.

34 Anm.: Der Bürokratieabbau ist im BEG IV als Hauptziel benannt, vgl. BR-Drs. 20/11306, 44, 50.

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025